

Gemeinden Niederwil und Fischbach-Göslikon



Vereinbarung über die gemeinsame Feuerwehr Niederwil/Fischbach-Göslikon

Vom 1. Januar 2023

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck	1
§ 2	Name.....	1
§ 3	Verantwortung	1
§ 4	Feuerwehrkommission	1
§ 5	Feuerwehrkommando	1
§ 6	Feuerwehrreglement.....	2
§ 7	Rekrutierung.....	2
§ 8	Persönliche Ausrüstung	2
§ 9	Feuerwehrübungen.....	2
§ 10	Sold, Entschädigungen	2
§ 11	Feuerwehribussen	2
§ 12	Einbringung und Nutzung von vorhandenem Material und Infrastruktur	2
§ 13	Kostenverteiler	3
§ 14	Rechnungsführung.....	3
§ 15	Haftpflicht der Gemeinden	3
§ 16	Auflösung der gemeinsamen Feuerwehr	3
§ 17	Schiedsgericht	4
§ 18	Inkrafttreten	4
§ 19	Genehmigung	4

Die Einwohnergemeinden Niederwil und Fischbach-Göslikon, gestützt auf die §§ 72 und 73 des Aargauischen Gemeindegesetzes (SAR 171.100) und § 4 Abs. 2 des Aargauischen Feuerwehrgesetzes (SAR 581.100), vereinbaren:

§ 1 Zweck

- ¹ Die Feuerwehren von Niederwil und Fischbach-Göslikon sind im Interesse einer rationalen und effizienten Organisation seit 1997 zu einer gemeinsamen Feuerwehr zusammengeschlossen.
- ² Diese Vereinbarung regelt die gemeinsame Organisation der Feuerwehr, den gemeinsamen Einsatz der Mannschaft, die gemeinsame Anschaffung, Verwendung und den Unterhalt der Ausrüstung, der Gerätschaften und Fahrzeuge sowie die Bereitstellung und den Unterhalt der baulichen Infrastruktur.
- ³ Die Bestimmungen übergeordneter Erlasse bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- ⁴ Die in dieser Vereinbarung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 2 Name

Die gemeinsame Feuerwehr trägt den Namen «Feuerwehr Niederwil/Fischbach-Göslikon».

§ 3 Verantwortung

Jede Gemeinde bleibt innerhalb ihres Gebietes für die von Bund, Kanton und Aargauischer Gebäudeversicherung vorgeschriebenen Massnahmen selbst verantwortlich.

§ 4 Feuerwehrkommission

- ¹ Die Gemeinderäte der beiden Gemeinden wählen gemeinsam auf die ordentliche Amtsdauer von vier Jahren eine Feuerwehrkommission.
- ² Die Gemeinderäte der beiden Gemeinden wählen gemeinsam den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbständig.

§ 5 Feuerwehrkommando

Das Kommando über die gemeinsame Feuerwehr führt der Feuerwehrkommandant. Ihm steht ein Vize-Kommandant zur Seite. Der Kommandant und der Vize-Kommandant werden gemeinsam durch die Gemeinderäte der beiden Gemeinden auf Antrag der Feuerwehrkommission gewählt.

§ 6 Feuerwehrreglement

Die Gemeinderäte der beiden Gemeinden erlassen ein gemeinsames Feuerwehrreglement.

§ 7 Rekrutierung

Die Mannschaft der gemeinsamen Feuerwehr wird aus beiden Gemeinden rekrutiert. Für die Rekrutierung ist die Feuerwehrkommission zuständig.

§ 8 Persönliche Ausrüstung

Die Feuerwehrleute werden einheitlich ausgerüstet.

§ 9 Feuerwehrübungen

Die Feuerwehrübungen werden angemessen verteilt in beiden Gemeinden durchgeführt.

§ 10 Sold, Entschädigungen

Sold, Entschädigungen und andere Vergütungen sind einheitlich und werden von den Gemeinderäten der beiden Gemeinden festgelegt. Die Genehmigung erfolgt über die Budgets der beiden Gemeinden.

§ 11 Feuerwehbussen

Die Feuerwehbussen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission vom jeweils zuständigen Gemeinderat nach einheitlichen Grundsätzen ausgesprochen.

§ 12 Einbringung und Nutzung von vorhandenem Material und Infrastruktur

¹ Sämtliches beim Inkrafttreten der Vereinbarung aus dem Jahre 1996 vorhandene, einsatzfähige Material, inkl. Fahrzeuge, Anhänger etc., gingen ins gemeinsame Eigentum der beiden Gemeinden über.

² Die beim Inkrafttreten der Vereinbarung aus dem Jahre 1996 vorhandene Infrastruktur, bestehend aus dem Gerätelokal in Niederwil und demjenigen in Fischbach-Göslikon, verblieb im Eigentum der betreffenden Gemeinde. Sie wurde jedoch kostenlos zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung gestellt und gemeinsam unterhalten. Sämtliche Mittel der gemeinsamen Feuerwehr werden heute zentral in Niederwil im Feuerwehrgebäude (Baujahr 2015) stationiert. Das Gerätelokal in Fischbach-Göslikon wird nicht mehr genutzt.

³ Für das eingebrachte Gut (Material, Fahrzeuge und Infrastruktur) wurden zwischen den beiden Gemeinden keinerlei Ausgleichzahlungen geleistet.

§ 13 Kostenverteiler

¹ Die Aufwendungen für Löhne, Sold, Dienstleistungen, Materialanschaffungen und Unterhalt werden nach Abzug der Subventionen, der Feuerwehribussen und anderen Erträgen, wie Rückerstattungen, von beiden Gemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen getragen (Stand Gesamtbevölkerung gemäss Bevölkerungsstatistik Statistisches Amt). Stichtag für die Festsetzung des Verteilschlüssels ist jeweils der 1. Januar des betreffenden Rechnungsjahres.

² Unter diesen Verteilschlüssel fallen namentlich:

- Entschädigungen Chargierte, Materialwarte, Feuerwehradministrator, Kursbesuche etc.
- Einsatzkosten bei Schadenereignissen (Sold, Verpflegung usw.)
- Übungssold
- Ausbildungen
- Persönliche Ausrüstung, Geräte, Material, Fahrzeuge
- Unterhalt und Erweiterung Infrastruktur (Feuerwehrgebäude)
- Alarmierungseinrichtung
- Verwaltungskostenanteil der rechnungsführenden Gemeinde
- Versicherung der Feuerwehrleute, des Materials, der Fahrzeuge und der Infrastruktur

³ Hydrantenentschädigung und Feuerwehripflichtersatz werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

§ 14 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung für die gemeinsamen Aufwendungen wird der Finanzverwaltung einer der beiden Gemeinden übertragen.

§ 15 Haftpflicht der Gemeinden

Für Haftpflichtschäden nach den Bestimmungen des Aargauischen Haftungsgesetzes (SAR 150.200) haftet diejenige Gemeinde, in welcher die Übung oder der Einsatz stattfindet.

§ 16 Auflösung der gemeinsamen Feuerwehr

¹ Die Kündigung dieser Vereinbarung ist durch jede Gemeinde unter Einhaltung einer zweijährigen Frist auf das Ende einer Amtsperiode hin möglich. Die Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung bleibt vorbehalten.

² Im Falle der Auflösung der gemeinsamen Feuerwehr fällt das per 1. Januar 1997 eingebrachte Gut (gemäss Inventar) an die jeweiligen Gemeinden zurück. Für die zwischenzeitlich getätigten, gemeinsamen Anschaffungen ist eine entsprechende Ausscheidung zu treffen (Rückerstattung, angemessene Entschädigung oder Verrechnung nach dem dannzumaligen Wert).

§ 17 Schiedsgericht

Bei Differenzen entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus einem Mitglied des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau, dem zuständigen Feuerwehr-Kreisexperten sowie einem weiteren Vertreter der Aargauischen Gebäudeversicherung endgültig.

§ 18 Inkrafttreten

¹ Diese Vereinbarung tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird die Vereinbarung vom 18./29. November 1996 (gültig ab 1. Januar 1997) aufgehoben.

§ 19 Genehmigung

Von der Einwohnergemeindeversammlung Niederwil genehmigt am 23. Juni 2022.

NAMENS DES GEMEINDERATES NIEDERWIL AG
Gemeindeammann: Gemeindeglied:

Norbert Ender

Christian Huber

Von der Einwohnergemeindeversammlung Fischbach-Göslikon genehmigt am 22. Juni 2022.

NAMENS DES GEMEINDERATES FISCHBACH-GÖSLIKON AG
Gemeindeammann: Gemeindeglied:

Hans Peter Flückiger

Cornelia Hermann

Von der Aargauischen Gebäudeversicherung genehmigt am